



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0048/17/0326348-0001/0003.V

5. Februar 2018

SIDRA Wasserchemie GmbH

Zeppelinstr. 27

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Eisensalzlösungen**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	5
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	5
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	7
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten	8
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	8
V.	Hinweise	9
VI.	Begründung	12
VII.	Verwaltungsgebühren	15
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
	Anhang 1: Antragsunterlagen	18
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	21

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.15 (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von 100.000 t/a auf 200.000 t/a bezogen auf einen Eisengehalt von 14 Gew. % durch
 - Parallelbetrieb der Magnetitbehälter
 - Aufstellung weiterer Behälter
 - Umnutzung vorhandener Anlagenteile
 - Errichtung einer neuen Sulfat-Entladestelle
 - Errichtung der TKW-Entladestation für Salzsäure und Altbeize
 - Erweiterung der TKW-Verladestationen X1101 und X1102
 - Verbindung der Auffangwanne zur Gewährleistung eines größeren Rückhaltevolumens
 - Außerbetriebnahme und Demontage von Behältern und anderen Anlagenteilen

- Aufhebung folgender Nebenbestimmungen
 - Die Nebenbestimmung Nr. 4.8 der Genehmigung Az. 60.216.00/96/0401A1Kie/Ah vom 19.09.1996 „GFK - Behälter“ wird aufgehoben.
 - Die Nebenbestimmung Nr. 4.14 der Genehmigung Az. 500-0326348-0001/0003.U vom 11.01.2012 zur „Regelung einer wiederkehrenden Prüfpflicht“ wird aufgehoben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstr. 27, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 50 geändert und betrieben werden.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 28.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen mit einer Kapazität von 200.000 t/a, bezogen auf einen Eisengehalt von 14 Gew.%

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.2.1 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Prüfberichte des Prüfstatikers / Prüfstatikbüros sind dem Bauabschnitt entsprechend vor der Bauaufnahme bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Ibbenbüren vollständig vorzulegen.

IV.2.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 fortzuführen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Der Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

IV.3.2 Die Emissionsbegrenzung unter Nebenbestimmungen Nr. IV.3.1 bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

IV.3.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. IV.3.1 festgeschriebenen Emissionsbegrenzung durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission zu ermitteln.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

IV.3.4 Die Messung nach Nebenbestimmung IV.3.3 ist regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Messung, wiederholen zu lassen.

IV.3.5 Die im Schalltechnischen Bericht Nr. 215148-01.02 des Büros Kötter Consulting Engineers vom 13. April 2015 beschriebene Betriebsweise ist einzuhalten und die Anlage ist mit Anlagenteilen auszustatten, die der Beschreibung in den Abschnitten 5 und 6 des Berichts entsprechen.

IV.3.6 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Tegelmannstraße 26

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.7 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt-gegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.6 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschmessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

IV.4.1 Die Inbetriebnahme

- der Anlage zur Lagerung von Salzsäure „LAU 107“
- der Verladestation X1411 „LAU 112“
- der Schrottauflösung „HBV 201“
- des Produktlagers FeCl₃ „LAU 701“
- der Verladestation X1101/1102 „LAU 706“
- der Magnetitanlage „HBV 1001“

darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs.2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

IV.4.2 Die Änderungen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.1 erforderlichen Prüfung zu erstellen und bei der Prüfung dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.

IV.4.3 Die Änderungen sind in den nach § 44 AwSV für die unter Nr. IV.4.1 genannten Anlagen erforderlichen Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan inklusive Sofortanweisungen sind spätestens zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind unter Beachtung der in der Nr. 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen zu erstellen, dem Bedienungspersonal zugänglich zu machen, und dieses ist hinsichtlich des Inhaltes zu unterweisen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten

IV.5.1 Bei einem begründetem Verdacht auf Verunreinigung des Bodens (z.B. bei Havarien) sind Bodenuntersuchungen in den betroffenen Bereichen durchführen zu lassen.

IV.5.2 Während des Betriebszeitraumes ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre an den Brunnen 1-4 zu untersuchen. Die Verortung der Brunnen sowie der Parameterumfang muss den im Ausgangszustandsbericht (Wessling GmbH, 28.01.2016) genannten Vorgaben entsprechen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz - bezogen auf die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme -

zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Sie ist dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin vorzulegen.

- IV.6.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das vorhandene Explosionsschutzdokument zu aktualisieren. Es ist dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin vorzulegen.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der AwSV. Der sichere Betrieb aller AwSV-Anlagen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Insbesondere sind die in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen. Weiterhin sind bei der Festlegung erforderlicher innerbetrieblicher Prüfungen für Kunststofftanks die in den v. g. Zulassungen genannten Nutzungsdauern zu berücksichtigen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

- V.6 Unabhängig von den Regelungen der AwSV vom 18. April 2017 hinsichtlich der Prüfpflichten für Anlagen nach § 42 i.V.m. Anlage 5 gilt die Nebenbestimmung Nr. 4.14 der Genehmigung Az. 23.16-3724/63/87 vom 29.01.1988 weiter fort: Für alle Stahlbehälter mit Innengummierung sind regelmäßig weiterhin im fünfjährigen Rhythmus Innenprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation dieser Prüfungen ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- V.7 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.8 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.9 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

VI.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 05.07.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 10.07.2017 bei mir vorgelegt und am 22.12.2017 letztmalig ergänzt worden.

Der Antrag beinhaltet einen Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns für einige Maßnahmen. Da zum Zeitpunkt der letzten Änderung am 22.12.2017 das Verfahren bereits weit vorgeschritten war, wurde in Abstimmung mit dem Antragsteller auf die Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG verzichtet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass es keiner weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 08.12.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Planungsamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Für die Emissionen an gasförmigen, anorganischen Chlorverbindungen wurde eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ festgeschrieben.

Mit Veröffentlichung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 08.05.2015 im Bundesanzeiger erfolgte die Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27.04.2015 u.a. für das BVT-Merkblatt "Herstellung anorganischer Spezialchemikalien". Damit ist die für diese Anlagenart angegebene Vorsorgeanforderung der TA Luft für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend. Die zuständigen Behörden haben nunmehr den Stand der Technik eigenständig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG zu ermitteln, wobei ein Verschlechterungsverbot gilt. Parallel zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger wurde durch den LAI die Vollzugsempfehlung für einen neuen Stand der Technik erlassen, die bei Anlagen zur Herstellung von Salzen den Emissionsgrenzwert für anorganische Chlorverbindungen von 10 mg/m³ vorschreibt.

Der mit diesem Bescheid festgeschriebene Emissionsgrenzwert entspricht dem heutigen Stand der Technik. Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik ergeben sich u.a. aus BVT-Merkblättern. Das BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien gibt als Stand der Technik eine Bandbreite der Emissionswerte von 3 - 10 mg/m³ an. Der festgelegte Emissionsgrenzwert orientiert sich damit am oberen Wert der Spannbreite der Emissionskonzentrationen. Auch der Entwurf der in der Anpassung befindlichen TA Luft sieht den in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwert vor.

Ergebnisse aus vorangegangenen Emissionsmessungen belegen, dass die Einhaltung des Wertes möglich ist. Erkenntnisse, dass die Einhaltung des festgeschriebenen Emissionsgrenzwertes

unverhältnismäßig ist und es sich bei Ihrer Anlage um einen atypischen Fall handelt, liegen nicht vor. Die Reinigung der Abgase erfolgt mittels eines Demisters. In diesem wird der Zustand der Waschflüssigkeit und damit dessen potentielle Reinigungsleistung durch eine Leitfähigkeitsmessung überwacht. Bei Überschreitung eines voreingestellten Grenzwertes wird die Waschflüssigkeit automatisch erneuert. Durch entsprechende Wahl dieses Parameters können die geforderten Abgasgrenzwerte eingehalten werden.

Entsprechend der den Antragunterlagen beigefügten schalltechnischen Untersuchung unterschreiten die durch die Änderungen des Betriebes der Anlage verursachten Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den zu berücksichtigenden Immissionsorten so weit, dass die Änderungen schalltechnisch nicht relevant sind.

Mit Wirkung zum 01.08.2017 hat die AwSV die bis dahin geltende VAwS NRW abgelöst. Eine Überprüfung von Nebenbestimmungen in Bezug auf Ihre Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat ergeben, dass die wiederkehrenden Prüfungen, die in den im Tenor genannten Nebenbestimmungen vorgeschrieben waren, nicht mehr erforderlich sind. Über die Anforderungen der AwSV hinausgehende wiederkehrende Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV sind für die dort genannten Anlagen bzw. Anlagenteile nicht erforderlich. Die Aufhebung der v. g. Nebenbestimmungen wurde daher von Amts wegen vorgenommen.

Weitere in bisher erteilten Genehmigungen enthaltene Nebenbestimmungen bleiben erhalten (siehe auch Hinweis V.6), um dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG Genüge zu tun.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln West“ in einem GI-Gebiet und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung durch die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m.

Tarifstelle 2.4.1.4.c des Allgemeinen Gebührentarifes	5.479,50 EURO
abzüglich 30% gem. Nr. 8 zu Tarifstelle 15a.1.1	<u>1.643,85 EURO</u>
verbleiben (gerundet)	3.835,50 EURO

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung 356,75 EURO

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals höherer Dienst) 0,5 Std. x 81,00 € = 40,50 €

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis

unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 4 Std. x 68,00 € = 272,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst)

0,75 Std. x 59,00 € = 44,25 €

Insgesamt

356,75 €

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

61,00 EURO

Ibbenbürener Volkszeitung

225,91 EURO

Insgesamt:

4.479,16 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe **4.479,16 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen, 5 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 11.07.2016, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 5 Blatt
4. Korrespondenzvereinbarung, 1 Blatt
5. Nachweis des Gutachters zur Erstellung des Genehmigungsantrages, 1 Blatt
6. Bestallungsurkunde, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 3 Blatt
8. Erläuterungen zum Antrag, 12 Blatt
9. Kartenmaterial – Vorblatt
10. Topographische Karte, 1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
12. Luftbild, 1 Blatt
13. Örtliche Lage, 3 Blatt
14. Formulare - Vorblatt
15. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 8 Blatt
16. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 und 2, 7 Blatt
17. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
18. Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
19. Abgasreinigung, Formular 6, 2 Blatt
20. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Blatt
21. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
22. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 12 Blatt
23. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
24. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 8.3, 5 Blatt
25. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 2 Blatt
26. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt
27. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 26 Blatt
28. Verfahrensfließbilder - Vorblatt
29. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe, Blatt 1
30. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe, Blatt 2
31. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe, Blatt 3

32. BE2 R+I Fließbild FeCl₃-Vorchlorierung, Blatt 1
33. BE2 R+I Fließbild FeCl₃-Vorchlorierung, Blatt 2
34. BE3 R+I Fließbild FeCl₃-Endchlorierung, 1 Blatt
35. BE4 R+I Fließbild FeClSO₄-Produktion, 1 Blatt
36. BE5 R+I Fließbild Abgaswäsche, 1 Blatt
37. BE6 R+I Fließbild Schlammaufarbeitung, 1 Blatt
38. BE7 R+I Fließbild Lager Fertigprodukt, Blatt 1
39. BE7 R+I Fließbild Lager Fertigprodukt, Blatt 2
40. BE8 R+I Fließbild Kühltürme, 1 Blatt
41. BE9 R+I Fließbild Lager feste Stoffe, 1 Blatt
42. BE10 R+I Fließbild Magnetit Produkt, Blatt1
43. BE10 R+I Fließbild Magnetit Produkt, Blatt 2
44. Apparatelite, 17 Blatt
45. Bauantrag - Vorblatt
46. Bauantrag, 7 Blatt
47. Baubeschreibung, 2 Blatt
48. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 4 Blatt
49. Lageplan, M = 1 : 500
50. Grundriss, M = 1 : 100
51. Ansichten, M = 1 : 100
52. Anlageneinteilung und Gutachten gem. AwSV – Vorblatt
53. Anlageneinteilung, 3 Blatt
54. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 104/Annahme Altbeizen, 5 Blatt
55. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 107/Rohstofflager Salzsäure, 5 Blatt
56. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 108/Rohstofflager Natronlauge, 5 Blatt
57. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 109/Rohstofflager Aluminiumchlorid, 5 Blatt
58. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil HBV 111/Mischanlage, 5 Blatt
59. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 112/Verladestation X-1141, 5 Blatt
60. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil HBV 201/Schrottauflösung, 6 Blatt

61. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 701/Produktlager FeCl₃, 5 Blatt
62. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 706/Verladestation X-1101/1102, 5 Blatt
63. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil LAU 901/Verladestation Eisensulfat X-1202, 4 Blatt
64. Gutachten des TÜV Nord zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV für den Anlagenteil HBV 1001/Magnetitanlage, 6 Blatt
65. Schalltechnischer Bericht, 30 Blatt
66. Ausgangszustandsbericht, 105 Blatt
67. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG, 17 Blatt
68. Protokoll der Artenschutzprüfung, 4 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
---------	--

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
---------------	---

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
------	--

BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
-------	---

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
----------	---

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
---------	--

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
--------------	---

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
Umwelt Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
